



Keine Fitness für AsylwerberInnen

Zwei Asylwerber wollen in einem Fitness-Center trainieren und eine Mitgliedschaft abschließen, müssen dafür jedoch einen vollen Jahresbeitrag bar im Voraus bezahlen.

Situation

Zwei junge Asylwerber wollen in einem Fitness-Center eine Mitgliedschaft abschließen, um dort trainieren zu können. Bei der Anmeldung wird ihnen mitgeteilt, dass AsylwerberInnen den Jahresmitgliedsbeitrag immer im Voraus bar bezahlen müssen, während andere KundInnen auch monatlich per SEPA Lastschrift bezahlen können. Es ist den beiden finanziell nicht möglich, den Beitrag für ein volles Jahr im Voraus bar zu bezahlen. Daher verlassen sie das Fitness-Center ohne Mitgliedschaft.

Als Frau A, die Betreuerin der beiden Asylwerber, telefonisch nachfragt, wird auf eine Anweisung der Geschäftsführung verwiesen, nach der AsylwerberInnen zwar eine Mitgliedschaft abschließen können, den Betrag für zwölf Monate aber in jedem Fall bar im Voraus bezahlen müssen, unabhängig davon, ob ein Konto für eine Abbuchung vorhanden ist oder nicht.

Die Betreuungseinrichtung streckt daraufhin den beiden jungen Männern den Jahresbeitrag vor, um ihnen eine Mitgliedschaft zu ermöglichen. Frau A nimmt danach Kontakt mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft auf, um sich zu informieren, ob die Vorgangsweise des Fitness-Centers eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz darstellt.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft richtet ein Interventionsschreiben an die Geschäftsführung des Fitness-Centers und ersucht um Stellungnahme, insbesondere um Erklärung der Anweisung, auf die im Gespräch mit Frau A Bezug genommen wurde.

In der Stellungnahme verweist die Geschäftsführung auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen bei Abschluss einer Mitgliedschaft eine vertragliche Bindung für zwölf Monate entstehe. Die Bezahlung der Beiträge erfolge grundsätzlich monatlich mittels SEPA Lastschrift. Dafür müsse jedoch die Identität des Mitglieds durch ein behördliches Identitätsdokument festgestellt werden. Welche Dokumente das Fitness-Center akzeptiere, richte sich nach den Informationen des Bundeskanzleramts auf help.gv.at.



Laut dieser Website seien die grüne und weiße Asylverfahrenskarte keine gültigen Identitätsausweise. Die Maßnahme der Identitätsfeststellung diene der Sicherstellung der Einbringlichkeit der Mitgliedsbeiträge.

Die Geschäftsführung verweist in ihrer Stellungnahme auch auf die Möglichkeit, den gesamten Jahresbeitrag im Voraus bar zu bezahlen. In diesem Fall bestehe kein Risiko des Zahlungsausfalls. Daher würden in diesem Fall auch andere Ausweise, beispielsweise Asylverfahrenskarten, für eine Identifizierung ausreichen, um eine Übertragung der Mitgliedskarte auszuschließen. Das Unternehmen weist darauf hin, dass die Regelung für alle Personen gleichermaßen gelte und es keine Anweisungen zu einer unterschiedlichen Behandlung nach Asylstatus oder ethnischer Zugehörigkeit gebe.

Die Geschäftsführung entschuldigt sich dafür, falls der Eindruck einer Diskriminierung entstanden sei. Abschließend bietet die Geschäftsführung in der Stellungnahme an, für die beiden Betroffenen die Mitgliedschaft auf monatliche Abbuchung umzustellen, sobald ein behördliches Identitätsdokument und ein Konto vorliegen. Der aliquote Rest des bereits bezahlten Jahresbetrages werde zurückerstattet.

Frau A informiert die Gleichbehandlungsanwaltschaft, dass einer der Betroffenen mittlerweile anerkannter Flüchtling ist und der andere subsidiär Schutzberechtigter. Beide verfügen über ein Konto. Sie möchte daher im Interesse der beiden Betroffenen auf das Angebot eingehen.

Frau A weist aber darauf hin, dass auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anderen AsylwerberInnen eine Mitgliedschaft in diesem Fitness-Center kaum möglich sein wird, weil diese in den meisten Fällen nur eine grüne oder weiße Verfahrenskarte und keine anderen Identitätsdokumente haben. Frau A berichtet von anderen Unternehmen, beispielsweise öffentlichen Verkehrsunternehmen, die AsylwerberInnen auch ohne zusätzliches Identitätsdokument eine Jahreskarte auch mit monatlicher Zahlungsweise ermöglichen.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Im konkreten Fall konnte aufgrund der Intervention der Gleichbehandlungsanwaltschaft eine für die beiden Betroffenen zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Für andere AsylwerberInnen bleiben die Einschränkungen beim Abschluss der Mitgliedschaft im Fitness-Center aufgrund der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch bestehen.

Das Gleichbehandlungsgesetz schützt unter anderem vor Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, wie beispielsweise zu einem Fitness-Center. Wenn mögliche KundInnen, die beispielsweise aufgrund ihrer Hautfarbe, Sprache, Herkunft oder ihres Status als AsylwerberIn als fremd wahrgenommen werden, benachteiligt werden, ist dies nach dem Gleichbehandlungsgesetz als unmittelbare Diskriminierungen verboten und kann auch nicht sachlich gerechtfertigt werden.



Im hier geschilderten Fall war nach dem Sachverhalt zunächst eine unmittelbare Diskriminierung zu vermuten, weil die erste Auskunft des Unternehmens lautete, dass AsylwerberInnen aufgrund der Anweisung der Geschäftsführung den Jahresmitgliedsbeitrag immer bar im Voraus bezahlen müssen. In diesem Fall hätten die Betroffenen gemäß Gleichbehandlungsgesetz einen Schadenersatzanspruch gegen das Unternehmen.

In der Stellungnahme an die Gleichbehandlungsanwaltschaft verweist das Unternehmen jedoch auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für alle Mitglieder gleich gelten. Nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss jedes Neumitglied ein gültiges Identitätsdokument vorlegen und über ein Konto verfügen, oder den vollen Jahresbeitrag bar im Voraus bezahlen.

Diese dem Anschein nach neutrale Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewirkt jedoch, dass AsylwerberInnen beim Abschluss einer Mitgliedschaft benachteiligt sind. Viele AsylwerberInnen flüchten ohne Identitätsdokument und verfügen in Österreich für die Dauer ihres Asylverfahrens nur über die grüne oder weiße Verfahrenskarte. Da sie kein Identitätsdokument vorlegen können, ist ihnen der Abschluss einer Mitgliedschaft im Fitness-Center nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Die dem Anschein nach neutrale Regelung benachteiligt somit AsylwerberInnen beim Zugang zu einer Dienstleistung.

Anders als eine unmittelbare Diskriminierung knüpft eine mittelbare Diskriminierung nicht direkt an das geschützte Merkmal an. Es kommt jedoch trotz der dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren zu einer Benachteiligung von Personen, die ein vom Schutzbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasstes Merkmal aufweisen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im gegenständlichen Fall ein Identitätsdokument für den Abschluss einer Mitgliedschaft mit monatlicher Beitragszahlung erfordern, gelten für alle Personen und sind daher eine dem Anschein nach neutrale Regelung. Da das Unternehmen grüne oder weiße Verfahrenskarten nicht als Identitätsdokument akzeptiert, können jedoch insbesondere AsylwerberInnen diese Bedingung nicht erfüllen und sind beim Zugang zu einer Mitgliedschaft benachteiligt.

Für das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung muss in weiterer Folge eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. Wenn die neutrale Regelung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind, liegt keine verbotene Diskriminierung vor.

Das im konkreten Fall vom Unternehmen vorgebrachte Ziel ist die Sicherstellung der Einbringlichkeit der Beiträge für die Bindungsfrist von zwölf Monaten bei einer Neuanmeldung. Ob derartige wirtschaftliche Ziele als sachlich gerechtfertigt angesehen werden können, ist gerichtlich bisher nicht geklärt.

Fraglich ist jedenfalls, ob die Vorlage eines von Österreich anerkannten Identitätsdokuments als Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich ist. Wenn für die Erreichung des Zieles eine Identifizierung durch eine



Verfahrenskarte ebenfalls ausreichend und damit angemessen ist, müsste auch AsylwerberInnen die Möglichkeit einer monatlichen Abbuchung des Mitgliedsbeitrags zur Verfügung stehen. Anderenfalls läge eine mittelbare Diskriminierung vor, die einen Schadenersatzanspruch der Betroffenen gegen das Unternehmen zur Folge hätte.

Ein weiteres zu prüfendes Mittel zur Erreichung des Ziels der Einbringlichkeit der Beiträge bis zum Ende der vertraglichen Bindungsfrist ist die vom Unternehmen angebotene Alternative zur monatlichen Abbuchung, die Barzahlung des Jahresbeitrages im Voraus, bei der die Verfahrenskarten akzeptiert werden. Da diese Vorgangsweise AsylwerberInnen aus finanziellen Gründen sehr oft nicht möglich sein wird und ihnen somit eine Mitgliedschaft ebenso verwehrt bliebe, ist dieses Mittel nach Rechtsansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft wohl eher nicht als angemessen zu beurteilen.

Diese Beurteilung, ob bei Anwendung dieser dem Anschein nach neutralen Regelung eine mittelbare Diskriminierung von AsylwerberInnen vorliegt, kann rechtlich verbindlich nur durch die Gerichte erfolgen. Eine klare gesetzliche Regelung, wonach die grüne und weiße Verfahrenskarte generell als Identitätsdokument zulässig sind, wäre aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft wünschenswert. Dies würde AsylwerberInnen eine bessere Integration ermöglichen und ein uneinheitliches Vorgehen von verschiedenen Unternehmen hintanhaltend.

Anders als bei der hier geschilderten Situation ist bei den meisten an die Gleichbehandlungsanwaltschaft herangetragenen Fällen der Benachteiligung von AsylwerberInnen vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung auszugehen, beispielsweise wenn die Mitgliedschaft für AsylwerberInnen in Fitness-Centern direkt abgelehnt wird. Derartige Ablehnungen werden oft mit pauschalen Vorurteilen gegenüber AsylwerberInnen begründet, diese würden etwa öfter Kundinnen sexuell belästigen oder häufiger stehlen. Auch KundInnenwünsche nach weniger Mitgliedern mit Migrationshintergrund werden als Begründung für eine Ablehnung vorgebracht.